

Geschäftsbedingungen der xbAV AG

Inhalt

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der xbAV-Plattform

II. Besondere Geschäftsbedingungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Nutzung der xbAV-Postbox

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der xbAV-Plattform

Mit der Registrierung als Nutzer¹ der xbAV-Plattform akzeptieren Sie die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“):

1. Vertragspartner

Die vorliegenden AGB regeln die Beziehungen zwischen der xbAV AG (nachfolgend „**xbAV**“ genannt) und den Nutzern der xbAV-Plattform, welche xbAV als unabhängiger Technologieanbieter im Bereich der betrieblichen Altersversorgung („**bAV**“) zur digitalisierten Bestandsverwaltung und zum digitalisierten Abschluss von Neugeschäft als „Software-as-a-Service“ (SaaS) betreibt (nachfolgend „**xbAV-Plattform**“ genannt).

Als „**Nutzer**“ gilt jede natürliche oder juristische Person, welche sich (persönlich oder durch einen Vertreter) als Arbeitgeber, Dienstleister, Arbeitnehmer oder Vermittler auf der xbAV-Plattform registriert. Im Sinne dieser AGB sind

- „**Arbeitgeber**“ juristisch selbständige Unternehmen (§ 14 BGB), die bAV-Daten ihrer Arbeitnehmer auf der xbAV-Plattform verarbeiten oder xbAV damit beauftragen, Daten ihrer Mitarbeiter zu verarbeiten.
- „**Dienstleister**“ juristisch selbständige Unternehmen (§ 14 BGB), welche bAV-Daten ihrer Auftraggeber bzw. die bAV-Daten der Arbeitnehmer ihrer Auftraggeber auf der xbAV-Plattform verarbeiten.
- „**Vermittler**“ Versicherungsvermittler oder Versicherungsmakler, welche bAV-Daten ihrer Kunden bzw. von ihnen beratenen Personen (nachfolgend insgesamt „**Kunden**“) auf der xbAV-Plattform verarbeiten bzw. xbAV damit beauftragen, Daten ihrer Kunden zu verarbeiten.

2. Vertragsgegenstand und Pflichten der Parteien

2.1 Vertragsgegenstand

xbAV stellt dem Nutzer die als SaaS betriebene xbAV-Plattform in der jeweils aktuellen Version über das Internet zur Nutzung zur Verfügung.

Individuell entwickelte Softwareprogramme sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der xbAV-Plattform ist auf der xbAV-Plattform dargestellt. Die Funktionalitäten können von xbAV jederzeit erweitert, verbessert und verändert werden.

2.2 Registrierung und Benutzerkonto

Nach Abschluss der Registrierung auf der xbAV-Plattform erhält der Nutzer ein Benutzerkonto, bestehend aus Benutzernamen und Passwort („**Zugangsdaten**“). Bei der Vergabe von Passwörtern ist von Kombinationen abzusehen, die für Dritte leicht zu erraten sind und darauf zu achten, dass die Passwörter eine gewisse Stärke besitzen.

Die Registrierung unter falschen Angaben (z.B. falschem oder fiktiven Namen, Vornamen, Adresse oder falscher E-Mail-Adresse) ist nicht gestattet. Im Fall von offensichtlich falschen Angaben behält sich xbAV vor, das Benutzerkonto ohne vorherige Ankündigung zu löschen.

xbAV ist ferner zur sofortigen Sperre des Benutzerkontos berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. xbAV informiert den Nutzer unverzüglich über die Entfernung und den Grund dafür. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

2.3 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, die xbAV-Plattform nicht missbräuchlich zu nutzen und keine Daten in das System einzubringen, die den Zweck haben, die Abläufe auf der xbAV-Plattform zu stören, zu verändern oder sonst nachteilig zu beeinflussen (bspw. Computer-Viren). Er darf die xbAV-Plattform auch nicht in einer Art und Weise benutzen, die ihre Verfügbarkeit für andere Nutzer negativ beeinflusst.

Der Nutzer ist verpflichtet, seinen Benutzernamen und sein Passwort geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Der Nutzer ist zudem verpflichtet, seine bei der Registrierung gemachten Angaben im Falle von Änderungen auf der xbAV-Plattform zu aktualisieren.

2.4 Pflichten von xbAV

xbAV überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der xbAV-Plattform und beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich Softwarefehler, welche die Nutzung der xbAV-Plattform einschränken oder unmöglich machen.

Zu den Pflichten von xbAV gehören insbesondere nicht

- die Überprüfung, ob die von einem Vertreter eines Nutzers über die xbAV-Plattform vorgenommene Datenverarbeitung im Rahmen der dem Vertreter

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

vom Nutzer erteilten Vollmacht liegen und entsprechend der Weisung des Nutzers erfolgen;

- die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Nutzer oder einem Vertreter eines Nutzers über die xbAV-Plattform vorgenommenen Datenverarbeitung;
- die Erbringung von Beratungsleistungen. Gegenstand der Leistung von xbAV sind insbesondere nicht Rechts-, Steuer- und Versicherungsberatung.

2.5 Änderung der AGB

xbAV behält sich vor, die AGB ohne Nennung von Gründen zu ändern. Änderungen werden dem Nutzer spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der geänderten AGB in Textform (E-Mail ausreichend) und/oder innerhalb der xbAV-Plattform angeboten. Das Änderungsangebot enthält den beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB („**Umsetzungszeitpunkt**“), einen Hinweis auf das Widerspruchs- und Kündigungsrecht des Nutzers und einen Hinweis darauf, dass der Nutzer der Änderung der AGB zustimmt, wenn er nicht bis zum Umsetzungszeitpunkt widerspricht.

Der Nutzer hat die Möglichkeit, bis zum Umsetzungszeitpunkt in Textform (E-Mail ausreichend) und/oder innerhalb der xbAV-Plattform zu widersprechen. Macht der Nutzer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, haben der Nutzer und xbAV das Recht, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

Widerspricht der Nutzer der Änderung bis zum Umsetzungszeitpunkt nicht, gilt dies als Zustimmung zu den geänderten AGB.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise und Zahlungsbedingungen für die Nutzung der Funktionalitäten der xbAV-Plattform sind auf der xbAV-Plattform hinterlegt.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, gegenüber xbAV mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder von xbAV schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

4. Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltung

4.1 Datenschutz

xbAV erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und beachtet Verschwiegenheitspflichten (insbesondere nach § 203 StGB). xbAV hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um den Schutz der Daten in angemessener Weise zu gewährleisten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der auf der xbAV-Plattform hinterlegten Datenschutzerklärung.

Um die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der xbAV-Plattform zu erfüllen, müssen für die Nutzung der xbAV-Plattform zusätzlich zu den vorliegenden AGB abgeschlossen werden:

- eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung („**AV**“) von Nutzern, die bAV-Daten als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO auf der xbAV-Plattform verarbeiten. Dies betrifft insbesondere Arbeitgeber und Vermittler;
- eine Vollmacht, welche xbAV ermächtigt, bAV-Daten bei Produkthanbietern abzurufen und die Produkthanbieter von ihrer Schweigepflicht gemäß § 203 StGB entbindet. Dies betrifft insbesondere Arbeitgeber.

4.2 Datensicherheit und Datenbereitstellung

xbAV legt großen Wert auf die Einhaltung hoher Standards zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenbereitstellung. Die von xbAV zur Gewährung zur Datensicherheit und Datenbereitstellung getroffenen Maßnahmen sind in den Technischen und organisatorischen Maßnahmen als Teil der AV bzw. in der Datenschutzerklärung beschrieben.

5. Rechte des Nutzers an der Software

xbAV räumt dem Nutzer für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und ohne Zustimmung von xbAV nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der xbAV-Plattform ein. Die Bereitstellung der xbAV-Plattform erfolgt über das Internet. Die SaaS-Leistung wird am äußersten technischen Knoten übergeben, der den physikalischen und logischen Übergang von der Betriebsumgebung der xbAV-Plattform in das Internet darstellt. Der Nutzer verpflichtet sich, die xbAV-Plattform ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und seine Zugangsdaten weder an Dritte weiterzugeben noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen.

Der Nutzer erkennt hiermit xbAV als alleinigen Lizenzgeber der Software und Inhaber der damit verbundenen Urheberrechte an. Die Rechte von xbAV beziehen sich auch auf Erweiterungen und Verbesserungen der Software, die dem Nutzer von xbAV bereitgestellt werden.

Der Nutzer erkennt hiermit die Rechte von xbAV in Bezug auf die Software und die zugehörige Dokumentation an. Der Nutzer darf Copyright-Informationen oder ähnliche Eigentumshinweise weder entfernen, noch ändern oder anderweitig modifizieren.

6. Haftung

6.1 Haftung von xbAV

Bei der Erstellung und Pflege der vertragsgegenständlichen Software sowie der Erbringung sonstiger technischer Leistungen schuldet xbAV die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung,

ob xbAV ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

xbAV leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- a. Die Haftung bei Vorsatz, Arglist und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b. Bei grober Fahrlässigkeit haftet xbAV in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet xbAV in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit **EUR 5.000** je Schadensfall und **EUR 25.000** für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag pro Kalenderjahr.

Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

Soweit vorstehend die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der xbAV.

6.2 Störung des Betriebes

xbAV haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

7. Mitteilungen

Mitteilungen (einschließlich Kündigungen) sind in Textform (E-Mail ausreichend) an xbAV zu richten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Besondere Geschäftsbedingungen

Für einzelne Funktionalitäten der xbAV-Plattform können weitere Vereinbarungen zwischen einem Nutzer und der xbAV erforderlich sein. Diese werden in

„Besonderen Geschäftsbedingungen“ geregelt, die Bestandteil dieser AGB sind.

8.2 Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung der Nutzung der xbAV-Plattform ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich.

xbAV ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis bei Zuwiderhandlungen des Nutzers gegen die vorliegenden AGB ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. xbAV behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Nutzer vor.

8.3 Referenznennung

xbAV ist berechtigt, Arbeitgeber und Vermittler, welche die xbAV-Plattform nutzen, als Referenz für Werbe- und Marketingzwecke zu nennen, sofern sie einer Referenznennung nicht in Textform (E-Mail ausreichend) widersprechen.

8.4 Ausschließliche Geltung der AGB von xbAV

Für die Nutzung der xbAV-Plattform gelten ausschließlich die vorliegenden AGB, die darin referenzierten Dokumente (AV, Datenschutzerklärung, Vollmacht). Sonstige Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers, kommen nicht zur Anwendung, auch wenn xbAV diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

8.5 Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen xbAV und dem Nutzer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.6 Gerichtsstand

Ist der Nutzer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen xbAV und dem Nutzer nach Wahl von xbAV München oder der Sitz des Nutzers. Für Klagen gegen xbAV ist in diesen Fällen jedoch München ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

8.7 Salvatorische Klausel

Soweit diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

II. Besondere Geschäftsbedingungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Nutzung der xbAV-Postbox

1. Geltungsbereich der Besonderen Geschäftsbedingungen

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der xbAV und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, die die xbAV-Plattform nutzen und denen von xbAV die xbAV-Postbox („**Postbox**“) als elektronischer Briefkasten auf der xbAV-Plattform zur Verfügung gestellt wird.

2. Postbox

2.1 Leistungsgegenstand

Die Postbox ist ein elektronischer Briefkasten des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers. xbAV kann dort alle für den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer bestimmten Informationen oder Mitteilungen („**Dokumente**“) in einem geeigneten Dateiformat, beispielsweise als PDF-Datei, einstellen.

2.2 Abholung von Dokumenten beim Produkthanbieter

Sofern es sich nicht um eigene Dokumente der xbAV handelt, werden diese durch xbAV beim versendenden Produkthanbieter (Versicherungsunternehmen, Pensionskasse etc.) elektronisch abgeholt.

Bei einigen Produkthanbietern ist es dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer möglich, die elektronische Abholung von Dokumenten durch xbAV in den Einstellungen der xbAV-Plattform mit Wirkung zum folgenden Werktag zu deaktivieren. Wird die Abholung von Dokumenten für einen solchen Produkthanbieter deaktiviert, wird xbAV bis zu einer erneuten Aktivierung keine elektronische Abholung der Dokumente bei diesem Produkthanbieter mehr durchführen. Erfolgt eine erneute Aktivierung der Abholung von Dokumenten, wird diese mit Wirkung zum folgenden Werktag ausgeführt.

Dokumente, die an einen Mitarbeiter des Arbeitgebers persönlich (bspw. Vermerk „Persönlich/ Vertraulich“) gerichtet sind, sollen der xbAV vom Produkthanbieter nicht zur Abholung bereitgestellt werden. xbAV kann jedoch nicht ausschließen, dass auch solche Dokumente in die Postbox des Arbeitgebers eingestellt werden, da eine entsprechende Überprüfung durch xbAV nicht stattfindet.

2.3 Elektronische Zustellung und Verzicht auf papierhafte Zurverfügungstellung; elektronische Rechnung

xbAV ist im Rahmen der Postbox berechtigt, dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer Dokumente der xbAV und, soweit aktiviert, durch xbAV abgeholte Dokumente des Produkthanbieters ausschließlich auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer verzichtet in diesen Fällen ausdrücklich auf die papierhafte

Zurverfügungstellung der in die Postbox eingestellten Dokumente.

Dies gilt nicht, soweit für ein Dokument die gesetzliche Schriftform oder eine Zustellung von Amts wegen verpflichtend vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Zustellung auf Betreiben der Parteien zwischen Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer und der xbAV bzw. dem Produkthanbieter vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Unberührt bleiben zudem die gesetzlichen Rechte des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers, Dokumente in gesetzlicher Schriftform oder als Urkunde von xbAV bzw. dem Produkthanbieter zu verlangen.

Der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer stimmt mit dem Akzeptieren dieser Besonderen Geschäftsbedingungen zudem einer elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu.

2.4 Unveränderbarkeit der Dokumente

Hinsichtlich eigener Dokumente gewährleistet xbAV die Unveränderbarkeit der in die Postbox eingestellten und dort gespeicherten Dokumente.

Soweit es sich um Dokumente handelt, die durch xbAV beim Produkthanbieter abgeholt werden, sind diese nach erfolgter Abholung dem Zugriff des Produkthanbieters vollständig entzogen und können von ihm nicht mehr verändert werden.

2.5 Benachrichtigung über neue Dokumente

xbAV wird den Arbeitgeber über die Einstellung neuer Dokumente in die Postbox automatisch benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt dabei durch eine E-Mail an die auf der xbAV-Plattform hinterlegte E-Mailadresse all derjenigen Nutzer, denen der Arbeitgeber Zugriff auf seine bAV-Daten, beispielsweise durch eine entsprechende Freigabe, eingeräumt hat.

Bei einem Arbeitnehmer erfolgt die Benachrichtigung über die Einstellung neuer Dokumente in die Postbox durch eine E-Mail an die vom Arbeitnehmer auf der xbAV-Plattform hinterlegte E-Mailadresse.

2.6 Zugriff auf Dokumente

Jeder Nutzer, dem der Arbeitgeber Zugriff auf seine bAV-Daten einräumt oder eingeräumt hat, hat Zugriff auf die Dokumente, die in die Postbox eingestellt werden. Das umfasst insbesondere auch Nutzer, denen der Arbeitgeber eine Freigabe erteilt hat. Mit Entzug einer Freigabe durch den Arbeitgeber endet auch der Zugriff auf die Dokumente in der Postbox des Arbeitgebers.

Bei einem Arbeitnehmer hat nur dieser selbst Zugriff auf die in die Postbox eingestellten Dokumente.

2.7 Zugang von Dokumenten

Ein Dokument geht dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt zu, in dem es

- a) für den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer abruf- und speicherbar in die Postbox eingestellt wurde,
- b) die Benachrichtigung an den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer versendet worden ist und
- c) der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte.

Dem Arbeitgeber steht dabei ein Nutzer gleich, dem der Arbeitgeber Zugriff auf seine bAV-Daten eingeräumt hat, insbesondere auch Nutzer, denen der Arbeitgeber eine Freigabe erteilt hat.

Unabhängig davon geht das Dokument dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer spätestens mit einem tatsächlichen Abruf des Dokuments zu.

2.8 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten

Der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine auf der xbAV-Plattform hinterlegte E-Mailadresse zum Zwecke der Benachrichtigung über neue Dokumente aktuell zu halten.

Zudem verpflichtet sich der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die von xbAV in die Postbox eingestellten Dokumente regelmäßig und zeitnah abzurufen.

2.9 Bereitstellung und Archivierung

xbAV wird ein in die Postbox des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers eingestelltes Dokument für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Einstellung, zur Verfügung stellen („**Bereitstellungszeitraum**“).

Der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer haben während des Bereitstellungszeitraums die Möglichkeit, die in die Postbox eingestellten Dokumente anzusehen oder für einen Ausdruck oder zur Speicherung auf eigene Datenträger herunterzuladen.

Nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums ist xbAV berechtigt, die Dokumente aus der Postbox zu entfernen.

Sofern der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ein Dokument selbst löscht, entfällt die vorstehende Pflicht der xbAV zur Bereitstellung ab dem Zeitpunkt der Löschung.

Wird das Nutzungsverhältnis gekündigt, entfällt die vorstehende Pflicht der xbAV zur Bereitstellung mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses.

Eine gesetzeskonforme Archivierung der in die Postbox eingestellten Dokumente obliegt dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, soweit der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer hierzu, beispielsweise aus steuer- oder handelsrechtlichen Vorschriften, verpflichtet sein sollte. Die Postbox kann eine Archivierung in diesem Sinne nicht ersetzen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Einbeziehung in AGB

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der AGB. Sie gehen diesen im Zweifel vor.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der AGB unberührt.